

VEREINBARUNG

zwischen

der Kath. Pfarrkirchenstiftung "St. Michael" - Stiftung des öffentlichen Rechts - mit dem Sitz in Denklingen - nachfolgend Kirchenstiftung genannt - vertreten durch die Kath. Kirchenverwaltung
- einerseits -

und

der Gemeinde Denklingen - nachfolgend Gemeinde genannt - vertreten durch die Erste Bürgermeisterin, Frau Viktoria Horber
- andererseits -

über den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Maria Schutz“

§ 1

- (I) Die Kirchenstiftung verpflichtet sich, auf dem Grundstück Fl.Nr. 142/6 der Gemarkung Denklingen eine gemeinnützige Kindertageseinrichtung zu betreiben.
- (II) Die Kirchenstiftung stellt für den Betrieb der Kindertageseinrichtung das Grundstück, das Gebäude und die Einrichtung selbst.
- (III) Die Kirchenstiftung verpflichtet sich, die Kindertageseinrichtung nach den Bestimmungen des Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der dazugehörigen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) zu führen.
- (IV) Die Kirchenstiftung wird die im Gemeindegebiet wohnhaften Kinder ohne Rücksicht auf Ihre Nationalität, Konfession, soziale Herkunft und sonstigen persönlichen Eigenschaften aufnehmen, soweit und solange deren anerkannte Platzzahl reicht. Auf Art. 11 BayKiBiG wird hingewiesen.

Kinder außerhalb der Sitzgemeinde werden aufgenommen, sofern von der jeweiligen Aufenthaltsgemeinde eine Finanzierungszusage nach Art. 7 Abs. 2 Satz 2 oder Art. 23 BayKiBiG vorliegt, es sei denn, die Sitzgemeinde erklärt sich gegenüber der Kirchenstiftung zur Übernahme des kommunalen Finanzanteils bereit.

- (V) Die Kirchenstiftung wird für einen stets ausreichenden Versicherungsschutz für das Gebäude und die Einrichtung sorgen.

§ 2

- (I) Die Gemeinde gewährt der Kirchenstiftung neben ihrem gesetzlichen Förderanspruch nach Art. 18 BayKiBiG zusätzlich 30 % als freiwilligen Zuschuss.
- (II) Zu den Ausgaben für den Betrieb der Kindertageseinrichtung zählen neben den laufenden Kosten auch die Kosten für Reparaturen bis zu 2.500 Euro pro Jahr und Ersatzbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen und Spielgeräten/-anlagen bis zu 1.500 Euro pro Jahr.

- (III) Bei krankheitsbedingten Ausfällen des pädagogischen Personals kann nach zwei Wochen eine Krankheitsvertretung eingestellt werden, deren Personalkosten dem ungedeckten Betriebsaufwand zugerechnet werden (siehe hierzu § 3 Abs. 3 und 4).
- (IV) Die Gemeinde wird die kindbezogene Förderung und den freiwilligen Betriebsaufwand als Abschlagszahlung in vierteljährlichen Raten gleichzeitig mit den staatlichen Zuschüssen auf das Konto der Kirchenstiftung überweisen.

§ 3

- (I) In Anbetracht der von der Gemeinde gewährten zusätzlichen Förderungen zum Betrieb der Kindertageseinrichtung bedürfen der jährliche Haushaltsplan (einschließlich der Festsetzung der Elternbeiträge und des Stellenplans) sowie während des Haushaltsjahres anfallende über- und außerplanmäßige Ausgaben der Kindertageseinrichtung der Zustimmung der Gemeinde.
- (II) Die Festlegung der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- (III) Grundlage der zusätzlichen Förderung ist eine pädagogische Leistung der Kirchenstiftung, die zwischen dem empfohlenen Anstellungsschlüssel von 1 : 10 (§ 17 Abs. 1 AVBayKiBiG) und einem Schlüssel von 1 : 11 liegt. Dieser kann im Laufe eines Betreuungsjahres ausnahmsweise unterschritten werden bis zum Mindestanstellungsschlüssel von 1 : 12,5.
- (IV) Eine durch die Überschreitung des Mindestanstellungsschlüssels von 1 : 12,5 bedingte Minderung der staatlichen Förderung erhöht nicht den ungedeckten Betriebsaufwand nach § 2 Abs. 1.
- (V) Die Beiträge für die Kindertageseinrichtungen liegen um nicht mehr als 5 % unter denen vergleichbarer gemeindlicher Einrichtungen. Sind keine vergleichbaren Einrichtungen im Sinne von Satz 1 vorhanden, sind die Empfehlungen der Gemeinde zu beachten.

§ 4

Diese Vereinbarung unterliegt der Rechnungsprüfung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO). Die örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungsorgane der Gemeinde haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der Kirchenstiftung einzusehen.

§ 5

- (I) Als zusätzliche freiwillige Leistung gewährt die Gemeinde auf vorherigen Antrag für notwendige Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen am

Einrichtungsgebäude und an der Außenanlage die über den in § 2 (II) vereinbarten Betrag liegen einen Zuschuss von 66,6 % der Gesamtkosten.

- (II) Die Kirchenstiftung schuldet der Gemeinde eine anteilige Rückerstattung der Baukostenzuschüsse nach § 5 (1), wenn der Betrieb der Kindertageseinrichtung innerhalb eines Zeitraumes von 25 Jahren ab dem Jahr des Zahlungsflusses endet und das Gebäude nicht weiter für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen herangezogen wird, auch durch einen anderen Betriebsträger

§ 6

- (I) Die Vereinbarung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Sie ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wird die Vereinbarung vom 19.05./26.05./02.06.1993 aufgehoben.
- (II) Nach Ablauf von 17 Jahren kann die Vereinbarung von den Vertragsparteien jeweils zum Schluss des Betreuungsjahres (31.08.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr gelöst werden.
- (III) Ungeachtet Abs. II dieser Bestimmung kann die Vereinbarung von den Vertragsparteien jeweils ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) eine Vertragspartei ihre Pflichten aus dieser Vereinbarung trotz Abmahnung nicht erfüllt,
 - b) einer Vertragspartei ein weiteres Festhalten an dieser Vereinbarung nicht länger zugemutet werden kann.
- (IV) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 7

Weitere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen. Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen.

§ 8

- (I) Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit hinsichtlich
- der Erklärungen der Kirchenstiftung der stiftungs- und kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Bischöfliche Finanzkammer Augsburg.
 - der Erklärungen der Gemeinde der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde als kreditähnliches Rechtsgeschäft nach Art. 72 Abs. 1 der GO, sofern sie nicht nach § 3 Nr. 1 der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften des kommunalen Kreditwesens vom 16.08.1995 genehmigungsfrei ist.

Das gleiche gilt für ihre Änderung oder Ergänzung.

- (II) Von dieser Vereinbarung erhalten die Vertragsparteien, die Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde sowie die Bischöfliche Finanzkammer Augsburg je eine Ausfertigung.

Denklingen, den 27. Feb. 07

(Siegel)

Viktoria Horber

(Viktoria Horber)

Erste Bürgermeisterin

GDR 26.02.07



Denklingen, den 13.2.2007



Oliver Grimm

(Oliver Grimm)

Pfarrer u. Kirchenverwaltungsstand

J. Walter

(Johann Walter)

Kirchenpfleger

Hannes Herrig

Ulrich Herrig

Ulrich Herrig

Kirchenverwaltungsmitglieder

Die Vereinbarung wird hiermit hinsichtlich der Erklärungen der Gemeinde genehmigt.

Landsberg am Lech 05.03.2007

den

Graf

Unterschrift(en) Graf, Oberverwaltungsrat



Die Vereinbarung wird hiermit hinsichtlich der Erklärungen der Kirchenstiftung stiftungs- und kirchenaufsichtlich genehmigt.

Augsburg, den 13.03.07



Für die Bischöfliche Finanzkammer Augsburg als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde

i. A.

Günter Groll

(Günter Groll)